

Gemeinderatsdrucksache Nr. 01/2022

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	18.01.2022	Vorberatung	nichtöffentlich
Gemeinderat	18.01.2022	Beschlussfassung	öffentlich

Verkaufsoffene Sonntage 2022

Anlage: Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Pfullingen für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2022 (Anlage 1) wird beschlossen.



Stefan Wörner
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter der HHST. xx.xxxxx.xxxxx mit einem Ansatz in Höhe von xxx.xxx,xx € veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über HH- Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€	xx.xxxxx.xxxxxx		

Bei Maßnahmen des Vermögenshaushalts (ab 2020: Finanzhaushalt) zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt (ab dem Jahr 2021)

Angenommene Nutzungsdauer (ND): xx Jahre -> jährl. AfA-Satz: xx Prozent

Zu erwirtschaftende jährliche	
- Abschreibungen	xx.xxx €
- kalkulatorische Zinsen	<u>xx.xxx €</u>
Gesamtbetrag der jährlichen kalk. Kosten:	xx.xxx €

Sachverhaltsdarstellung

Der letzte verkaufsoffene Sonntag fand am 17.10.2021 statt. Der Gemeinderat hatte hierzu in seiner Sitzung am 14.09.2021 eine Satzung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet beschlossen.

Im Fachforum „Handel und Wirtschaft am 27.10.2021 wurde festgehalten, sich auf zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr zu konzentrieren. Der Gewerbe- und Handelsverein Pfullingen e.V. plant nunmehr für das Jahr 2022 folgende zwei Veranstaltungen, die Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag sein sollen. Der entsprechende Antrag wurde bei der Stadt gestellt.

- Frühlingserwachen am 27. März 2022
- Pfulbenhock am 9. Oktober 2022

Das Thema bzw. Motto für das Frühlingserwachen ist „BeeHappy“. Hierbei sind Bienenweg, Selfie Points, Straßenmalen, Food Trucks und zahlreiche andere Attraktionen im Stadtgebiet angedacht. Dieses Motto war bereits für das Frühlingserwachen 2020 geplant, jedoch mussten diese Veranstaltung wie auch der verkaufsoffene Sonntag pandemiebedingt abgesagt werden und konnte daher nicht stattfinden.

Die Veranstaltung „Pfulbenhock“ fand im letzten Jahr erstmalig statt. Er stand unter dem Motto „Zwetschge trifft Zwiebel“. Nachdem diese Veranstaltung sehr gelungen war, ist sie nunmehr erneut geplant. Wie letztes Jahr wird es ein Motto geben, ferner plant der GHV erneut die Zusammenarbeit mit einem Pfullinger Verein. Dabei wird abermals die Stadtmitte im Bereich Marktplatz, Kirchstraße, Passy-Platz, Laiblinplatz zum Pfulbenhock-Areal ernannt werden. Auch soll es wieder unter dem noch festzulegenden Motto im Stadtgebiet verschiedene Aktionen geben.

Die Feinplanung der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ wird in den nächsten Wochen mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung der Stadt erfolgen. Auch steht derzeit noch nicht abschließend fest, wie viele Akteure oder Mitwirkende sich daran beteiligen werden.

Die Veranstaltung „Pfulbenhock“ wird vom GHV noch mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung der Stadt in den nächsten Monaten geplant.

Rechtslage

Nach § 8 des Gesetzes über Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 dürfen Verkaufsstellen abweichend von den festgelegten Ladenöffnungszeiten an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Kommunen können per Satzung diese Tage bestimmen und die Öffnungszeiten festsetzen.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der „Anlass“ für eine Sonntagsöffnung prägend sein. So muss die anlassgebende Veranstaltung so gestaltet sein, dass sie auch tatsächlich von Bedeutung ist und aus diesem Grunde Anlass bietet, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben. Es muss dabei ein beträchtlicher Besucherstrom zu erwarten sein, der höher ist als der Besucherstrom zu den Verkaufsstellen. Die Anlassveranstaltung muss für sich genommen mehr Besucher anziehen als eine Sonntagsöffnung ohne diese Veranstaltung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen.

Würdigung

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei der Veranstaltung vor. Sie erfüllen aus Sicht der Verwaltung auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Laut Prognose des GHV lösen die beiden Veranstaltungen einen größeren Besucherstrom aus als der Sonntagsverkauf, selbst unter Corona-Bedingungen.

Daher soll dem Pfullinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen am 27.03.2022 sowie am 09.10.2022 aus Anlass der beiden genannten Veranstaltungen offen zu halten. Für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet ist an den beiden Sonntagen eine Öffnungszeit von 12 bis 17 Uhr vorgesehen.

Die nach § 8 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Ebenso wurde Verdi zu der geplanten Veranstaltung mit verkaufsoffenem Sonntag angehört.

Mit dem Erlass der Satzung bzw. der damit verbundenen Möglichkeit, die Verkaufsstellen an den beiden genannten Terminen zu öffnen, trägt die Stadt zur Bereicherung der Veranstaltungslandschaft bei, und es wird den Bedürfnissen der Bevölkerung, den Veranstaltungsbesuchern und auch dem Einzelhandel Rechnung getragen.

05.01.2022

Barbara Grulke

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Pfullingen für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 18. Januar 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Anlässlich der Veranstaltungen

- **„Frühlingserwachen“ am 27. März 2022**
- **„Pfulbenhock“ am 9. Oktober 2022**

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Pfullingen der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Pfullingen, den

Stefan Wörner
Bürgermeister